



09. Sep. 2010

zu 6106 /J

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0794-II/1/b/2010

Wien, am 8. September 2010

Die Abgeordnete zum Nationalrat Korun, Freundinnen und Freunde haben am 9. Juli 2010 unter der Zahl 6106/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schubhaftzahlen in den Jahren 2007, 2008, 2009 bis Juli 2010“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die primär durch die Polizeiamts- bzw. Honorarärzte durchgeföhrte ärztliche Versorgung in den Polizeianhaltezentren ist auf einem hohen Niveau gewährleistet.

Zu Frage 2:

Jahr	Anzahl
2007	6.960
2008	5.398
2009	5.996
2010 (Jänner bis Juli)	3.666

In der Regel beträgt die durchschnittliche Anhaltedauer zwischen 20 und 30 Tage.

Zu Frage 3:

Jahr	Anzahl
2007	779
2008	331
2009	320
2010 (Jänner bis März)	126

Zu Frage 4:

Ein Tag in Schubhaft kann mit rund € 100,- bis 120,- (je nach Aufwand - z.B. medizinische Betreuung, Dolmetscherleistungen etc.) beziffert werden. Dies ist für alle Polizeianhaltezentren annähernd gleich.

Zu Frage 5:

Jahr	Anzahl
2007	1.158
2008	1.809
2009	1.877
2010 (Jänner bis März)	381

Zu Frage 6:

Jahr	Anzahl
2007	19
2008	37
2009	50
2010 (Jänner bis Juli)	29

Diese Abschiebungen gingen in folgende Herkunftsländer:

Nigeria, Gambia, Kamerun, Mongolei, Kosovo, Albanien, Georgien, Armenien

Zu Frage 7:

Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, werden bei Sammelabschiebungen nur dann abgeschoben, wenn von der Botschaft des jeweiligen Heimatstaates zuvor in Form eines Heimreisezertifikates bestätigt wurde, dass die jeweilige Person ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

Zu Frage 8:

Vom Bundesasylamt bzw. Asylgerichtshof wird in jedem Einzelfall geprüft, ob eine Ausweisung in das Heimatland zulässig ist oder ob ein Refoulementhindernis besteht (§ 3, 8 AsylG 2005 bzw. § 7, 8 AsylG 1997). Falls keine neuen Tatsachen vorliegen, sind die Fremdenpolizeibehörden an diese Entscheidungen gebunden. Im Falle neuer Tatsachen sind diese von den Fremdenpolizeibehörden von Amts wegen zu berücksichtigen.

Zu Frage 9:

Im Jahr 2009 betrugen die durchschnittlichen Kosten für Flug-Charter-Abschiebungen € 1.498,- pro Person, für Bus-Charter-Abschiebungen € 388,- pro Person.

Zu den Fragen 10 und 11:

Aufzeichnungen über die gesamten Kosten des Fremdenwesens wie Kosten der fremdenpolizeilichen Verfahren, Schubhaftkosten, Schubkosten sowie administrative Begleitkosten, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Abschiebung von Fremden entstehen, werden nicht geführt.

Insgesamt wurden vom Bundesministerium für Inneres im Jahr 2009 unter den Ansätzen 1/11538 und 1/11708 im Bereich Fremdenwesen ca. € 3,4 Mio. aufgewendet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. P. H." or a similar combination of letters.